

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-17.002/0016-I/PR3/2016 DVR:0000175



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Parlamentsdirektion
EU- und Internationaler Dienst
Europäische Beziehungen
Zu Hd. Herrn Mag. David Liebich

Parlament
1017 Wien

Wien, am 13.09.2016

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeht sich nachstehend auf Grund der am 13. September 2016 stattfindenden Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates eine Information gemäß § 6 Abs. 4 EU-InfoG zu dem in die Zuständigkeit fallenden **TOP 5** zu übermitteln.

COM (2016) 508 final Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Festlegung des Standpunkts der Union bezüglich der Änderung der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung (**113522/EU, XXV. GP**)

Die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Landverkehr ist für die meisten europäischen sowie eine Reihe weiterer Staaten in völkerrechtlichen Übereinkommen geregelt. Sie unterliegen in Biennalintervallen größeren Änderungen, insbesondere um sie der technischen Entwicklung anzupassen.

Die EU verlangt im Wege der RL 2008/68 von den MS, die Bestimmungen dieser Übereinkommen mit wenigen Ausnahmen sowohl auf internationale wie auch auf rein innerstaatliche Beförderungen anzuwenden.

Sie ist selbst Vertragspartei des COTIF und damit des für die Schiene geltenden RID. An dessen Änderungstexten hat sie daher unter Anwendung ihrer internen Rechtssetzungsverfahren bereits mitgewirkt und dabei die Stimmrechte ihrer MS wahrgenommen.

Für das ADR (Straße) und ADN (Binnenwasserstraßen) besteht diese Möglichkeit nicht. Hier sind nur die MS Vertragsparteien. Diesen sind nun von der UNO als Depositär die geplanten Änderungen notifiziert worden. Werden sie nicht von einer gewissen Anzahl von Staaten bis 1. Oktober 2016 beeinsprucht, treten sie mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der vorgeschlagene Ratsbeschluss dient dazu, die Außenkompetenz der EU im weiten Ausmaß des „OIV“-Erkenntnisses C-399/12 des EuGH vom 7. Oktober 2014 wahrzunehmen. Die MS sollen damit verpflichtet werden, in dem noch offenen völkerrechtlichen Verfahren keinen Widerspruch zu erheben und die Änderungen wie vorgesehen in Kraft treten zu lassen.

Es handelt sich dabei um einen reinen Formalakt, da weder die durch den Beschluss gebundenen MS noch andere Vertragsparteien beabsichtigen, die Änderungen zu verhindern.

Der EuGH hat in C-399/12 für genau solche Fälle auf Kompetenz der EU anstatt der MS erkannt. Erwägungen zur Subsidiarität erübrigen sich damit.

Besondere Mitwirkungsrechte des Bundesrates sind nicht ersichtlich.

Für die innerstaatliche Durchführung ist es unerheblich, ob die ADR- und ADN-Änderungen mit oder ohne diesen Beschluss in Kraft treten.

Das genannte Erkenntnis scheint zwar verfehlt, kann aber nicht ignoriert werden. Das bmvit hat daher der Kommission bereits Anfang 2015 vorgeschlagen, in der nun initiierten Weise zu verfahren. Die Bindung der MS erfolgt so im entscheidenden rechtsetzenden Moment des völkerrechtlichen Änderungsverfahrens. Das entspricht genau den Anforderungen des Erkenntnisses. Zeitraubende Abstimmungen im Wege von Ratsbeschlüssen schon für die Ausarbeitung der Texte sind damit nicht erforderlich.

Am 1. September ist der Vorschlag der EK erstmals in einer RAG behandelt worden. Einige textliche Verbesserungen wurden in einer weiteren am 7. September beschlossen, ebenso eine Ergänzung des Anhangs um eine mittlerweile erfolgte zusätzliche Notifikation zum ADN.

Einige MS haben neuerlich die Flexibilitätsklausel in Art. 1 kritisiert. Wie andere und die EK erklären, ist sie aber unbedingt erforderlich. Erfahrungsgemäß stellt sich nämlich in der ersten Zeit

der Publikation oder gar erst der Anwendung der neuen Texte die Notwendigkeit von Korrekturen des komplexen Werkes heraus. Das sind nicht nur offensichtliche redaktionelle Fehler, sondern insbesondere nicht gleich berücksichtigte aber als erforderlich erkannte Folgeänderungen.

Der Vorsitz plant, diese Flexibilitätsklausel auf Depositarnotifikationen zu beziehen. Das scheint eine hilfreiche Konkretisierung zu sein. Kommentare wären bis 13. September zu übermitteln.

Danach soll der Text unmittelbar dem AStV vorgelegt und am 21. September behandelt werden. Damit könnte ihn der Rat am 29. September – also noch vor Ende des völkerrechtlichen Widerspruchsverfahrens - beschließen.

Berichte der StV über beide Sitzungen liegen dem Parlament vor.

Ein rascher Abschluss des Vorhabens ist sehr zu befürworten.

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Petra Farthofer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7405

E-Mail: petra.farthofer@bmvit.gv.at